

**Die Torpedierung des Linienschiffes
„Wien“.**

**Mitteilungen des Ministers für Landes-
verteidigung in einer Anfragebeantwortung.**

Wien, 24. Mai.

Auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Februar 1918 gestellte Anfrage der Reichsratsabgeordneten Denk und Genossen, betreffend die Torpedierung S. M. S. „Wien“, hat der Minister für Landesverteidigung auf Grund der vom Armeoberkommando bekanntgegebenen Daten auf schriftlichem Wege erwidert:

S. M. S. „Wien“ ist in der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember 1917 einem handstreichartigen Unternehmen zum Opfer gefallen, bei dem es feindlichen Motorbooten eines modernen, auch bei großer Geschwindigkeit geräuschlos fahrenden Typs dank des herrschenden Nebelwetters gelang, sich bis zu dem mit Sperranlagen gesicherten Einfahrten des neuen Triester Handelshafens unbemerkt zu nähern. Auf den Schiffen, die in der Bucht von Muggia vor Anker lagen, war der verschärfte Wachdienst vorchriftsmäßig aktiviert.

Die Marinebehörden der Station Triest hatten für die Bewachung der Zufahrten zum neuen Hafen durch Aufstellung von Posten vorgeesehen; die Bemannungen der Geschütze und die Scheinwerfer der Stützpunkte der Sperranlagen verfahren sorgfältigen Bereitschaftsdienst, so daß alle Waffen für die sofortige Abwehr feindlicher Angriffe bereit standen.

Nur bei einer Durchfahrt zwischen den Wellenbrechern, welche Durchfahrt zwar ebenfalls mit Sperrmitteln geschlossen war, war aus Versehen der Marinelokalbehörde eine Zeitlang kein Wachposten aufgeführt worden.

Wieso es dem Feinde in der kritischen Nacht gelang, gerade die einzige nicht ausreichend bewachte Stelle des Sperrsystems ausfindig zu machen und zu forcieren, ist derzeit noch nicht völlig aufgeklärt.

Das Herannahen der kleinen feindlichen Motorboote auf Lancierdistanz ist von den Wachorganen trotz schärfsten Ausluges nicht bemerkt worden, was immerhin begreiflich ist, da die Sichtverhältnisse (Nacht und Nebelwetter) so ungünstig waren, daß die Schiffswachposten selbst die eigenen großen Schiffe, die auf 300 Meter voneinander verankert waren, nicht wahrnehmen konnten.

Daß außer S. M. S. „Wien“ noch ein zweites Schiff einen Torpedotreffer erhalten hätte, entspricht nicht den Tatsachen.

Die Organe, die an dem Verluste S. M. S. „Wien“ die Schuld tragen, sind zur Verantwortung gezogen worden.

Ebenso wie auch der bestorganisierte Sicherheitsdienst es nicht verhindern kann, daß in einer Großstadt bisweilen bei Nacht und Nebelwetter Einbrüche verübt werden, ist auch die wachsamste Flotte nicht in der Lage, absolut zu verhindern, daß ab und zu an irgendeiner Stelle einer mehrerer hundert Meilen langen Küste Handstreich, die mit einem minimalen Apparat ins Werk gesetzt werden und kleinen Zielen gelten, geschehen.

Die Erfahrung früherer Seekriege lehrt, daß ein hermetisches Abschließen eines langen Küstenstriches praktisch undurchführbar ist.

Der Vorwurf, unsere Schiffe lägen unnützlich in den Häfen, kann sich nicht auf die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer Einheiten beziehen, da die Einheiten, denen in erster Linie die Ueberwachung unserer Küste obliegt, das sind die Kreuzer, Torpedoschlottillen, Zerstörer und Unterseeboote, die den Kleinkrieg zu führen haben, bis auf das Neueste angestrengt und tätig sind.

Die Einheiten der Schlachtflotte waren allerdings scheinbar zur Unnützigkeit gezwungen, das heißt, sie haben seit Kriegsbeginn nur dann Fahrten unternommen, wenn damit ein bestimmter Zweck verbunden war. Es muß aber betont werden, daß die Schlachtflotte vernünftigerweise nur dann Fahrten unternehmen muß, wenn es gilt, ebenbürtige feindliche Einheiten in der Nähe unserer Küste zu stellen.

Während der letzten Kriegsjahre ist hierzu kein Anlaß gewesen.

Die „Wien“ war ein Linienschiff von 5600 Tonnen und im Jahre 1895 in Triest gebaut.

einzelnen nach Rücksicht gewährt und unbillige Härten bei der Anwendung des Gesetzes vermieden werden.

Was das Verhältnis des neuen Gesetzes zum Kriegseistungsgesetz betrifft, sollen im Hinblick darauf, daß das Kriegseistungsgesetz als ein mit Ungarn vereinbartes Gesetz nicht durch ein selbständiges österreichisches Gesetz irgendwie modifiziert werden kann, künstlich theoretisch beide Gesetze nebeneinander bestehen. In der Praxis würde eine und dieselbe Person selbstverständlich immer nur auf Grund des einen oder des anderen Gesetzes herangezogen werden. Es würden daher, um die Umwandlung der Kriegsbetriebe nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu bewirken, die betreffenden Personen einerseits aus dem Bunde der Kriegseistungspflicht — die auf Grund ihrer Wehrpflicht zur Arbeit in den Betrieben herangezogenen analog aus der aktiven militärischen Dienstleistung — entlassen, dafür aber andererseits nach dem neuen Gesetze als Arbeitspflichtige herangezogen werden.